
Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (ÖDSG) ¹

(Änderung vom 22. Mai 2019)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007² wird wie folgt geändert:

§ 2 Überschrift, Abs. 2 und 3 (neu)

Geltungsbereich
a) unterstellte Bereiche

² Handelt ein öffentliches Organ privatrechtlich, sind beim Bearbeiten von Personendaten die Bestimmungen des Bundesrechts massgebend. Die Aufsicht richtet sich jedoch nach diesem Gesetz.

³ Mit Ausnahme der allgemeinen Datenschutzgrundsätze nach § 8 findet dieses Gesetz keine Anwendung auf:

- a) die Gerichte vorbehältlich ihrer Verwaltungsaufgaben;
- b) die anderen Justizbehörden sowie die Verwaltungsbehörden und -kommissionen in ihrer Rechtspflege;
- c) die gesetzgebenden Behörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie deren Kommissionen;
- d) die Kantonalbank und andere Anstalten des Kantons, der Bezirke und Gemeinden, welche am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und privatrechtlich handeln;
- e) die Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften gemäss § 18 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (EGZGB)³, die Flurgenossenschaften gemäss § 68 EGZGB und die Wuhrkorporationen gemäss §§ 51 f. des Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973⁴, soweit sie nicht in Erfüllung einer ihnen vom Kanton, von einer Gemeinde oder einem Bezirk übertragenen, öffentlichen Aufgabe handeln.

§ 3 Überschrift, Abs. 1 und 2 (neu)

b) Spezialgesetzgebung

¹ Spezielle Bestimmungen anderer Erlasse, nach denen bestimmte Informationen als geheim gelten oder welche den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder das Bearbeiten von Personendaten abweichend regeln, gehen diesem Gesetz vor.

² Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Bearbeitung von Personendaten in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege. Es bleibt auch nach dem Abschluss des Verfahrens vorbehalten.

§ 4 Bst. d bis h (neu)

(Im Sinne dieses Gesetzes sind):

- d) besonders schützenswerte Personendaten: Angaben über:
1. die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung;
 2. den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, die Intimsphäre, die sexuelle Orientierung sowie das Erbgut;
 3. die ethnische Herkunft;
 4. biometrische Merkmale, welche die eindeutige Identifizierung ermöglichen;
 5. Massnahmen der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes;
 6. polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen und Massnahmen.
- e) Datensammlung: Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind. Eine Hilfsdatensammlung liegt vor, wenn diese eine ausschliesslich unterstützende und unselbständige Funktion hat, wie reine Adress- und Teilnehmerlisten sowie vorläufige oder zum persönlichen Gebrauch dienende Aufstellungen und Auswertungen.
- f) Bearbeiten von Personendaten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Speichern, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben, Veröffentlichern, Archivieren, Löschen oder Vernichten.
- g) Profiling: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, um bestimmte persönliche Merkmale einer Person zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, beispielsweise bezüglich der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der persönlichen Vorlieben und Interessen, der Charaktereigenschaften, der Gesundheit, der Intimsphäre, des Aufenthaltsortes oder der Mobilität.

Bisheriger Bst. g wird zu Bst. h.

§ 8 Abs. 4

⁴ Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbeabsichtigtes oder unbefugtes Bearbeiten, Schaden und Verlust geschützt werden.

§ 9 Abs. 2, Einleitungssatz und Abs. 3

² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet oder ein Profiling darf nur vorgenommen werden, wenn:

Bst. a und b unverändert.

³ Ausnahmsweise dürfen Personendaten im Einzelfall überdies bearbeitet oder ein Profiling vorgenommen werden:

-
- a) mit Bewilligung des Regierungsrates, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt oder wenn ein begründeter Verdacht auf Rechtsmissbrauch vorliegt;
 - b) wenn es notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen und es nicht möglich ist, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

§ 9a (neu) c) Datenschutzfolgeabschätzung und Vorabkonsultation

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei geplanten Datenbearbeitungen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und nimmt eine Abschätzung der Folgen für die Rechte der betroffenen Person vor.

² Birgt die geplante Datenbearbeitung besondere Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person, unterbreitet das verantwortliche öffentliche Organ die Folgeabschätzung der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz frühzeitig zur Vorabkonsultation.

³ Der Regierungsrat regelt Umfang und Inhalte der Datenschutzfolgeabschätzung.

§ 9b (neu) d) Datenschutzberatung

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Einsetzung von Datenschutzberatern, soweit dies nach Art. 32 ff. der Richtlinie (EU) 2016/680⁵ erforderlich ist.

² Der Datenschutzberater hat namentlich die folgenden Aufgaben:

- a) er berät das verantwortliche öffentliche Organ und die datenbearbeitenden Stellen bei ihren Datenschutzpflichten und -folgeabschätzungen;
- b) er wirkt auf die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften hin;
- c) er arbeitet mit der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zusammen.

§ 11 Überschrift, Abs. 1 bis 3 (neu)

b) Informationspflicht

¹ Das öffentliche Organ, das die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, hat diese mindestens zu informieren über:

- a) seine Funktion bezüglich der Datenbearbeitung und seine Kontaktdaten;
- b) die bearbeiteten Daten oder Datenkategorien;
- c) die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens;
- d) allfällige weitere Datenempfänger;
- e) ihre Rechte.

² Keine Informationspflicht besteht, wenn:

- a) die betroffene Person bereits im Sinne von Abs. 1 informiert wurde;
- b) die Datenbearbeitung durch ein Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist;
- c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

³ Die Information kann im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen eingeschränkt, aufgeschoben oder unterlassen werden wie die Auskunft und Einsichtnahme in die eigenen Personendaten.

§ 16 Abs. 2

² Besonders schützenswerte Personendaten oder ein Profiling dürfen durch ein Abrufverfahren nur zugänglich gemacht werden, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht.

§ 17 Bst. b

(Personendaten können veröffentlicht werden, wenn:)

b) daran ein öffentliches Interesse besteht und die Publikation weder besonders schützenswerte Personendaten noch ein Profiling enthält oder

§ 20 Abs. 1 bis 3 (neu)

¹ Lässt ein öffentliches Organ Personendaten durch Dritte bearbeiten, stellt es durch Vereinbarung oder in anderer verbindlicher Weise wirksam sicher, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Der beauftragte Dritte darf die Personendaten nur im Unterauftragsverhältnis bearbeiten lassen, wenn das öffentliche Organ:

- a) vorgängig seine schriftliche Zustimmung erteilt hat;
- b) die Einhaltung der Datenschutzpflichten uneingeschränkt einfordern kann;
- c) seine Kontrollrechte ungehindert ausüben kann.

³ Die Verantwortung für die Datenbearbeitung nach diesem Gesetz bleibt beim öffentlichen Organ. Betroffene Personen haben ihre Rechte gegenüber dem öffentlichen Organ geltend zu machen.

§ 22a (neu) 5. Wiederherstellung der Datensicherheit

¹ Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz so rasch als möglich eine festgestellte oder von einem beauftragten Dritten gemäss § 20 mitgeteilte Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt, namentlich wenn die Personendaten:

- a) endgültig vernichtet wurden oder verloren gingen;
- b) unbeabsichtigt oder unbefugt verändert oder offenbart wurden;
- c) für Unbefugte zugänglich geworden sind.

² Die Meldung beinhaltet die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Auswirkungen und die bereits ergriffenen sowie weiteren Behebungsmassnahmen.

³ Das verantwortliche öffentliche Organ informiert die betroffene Person und den Empfänger der Personendaten über die Verletzung der Datensicherheit und die Behebungsmassnahmen. Diese Information kann eingeschränkt, aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn:

-
- a) für sie keine Notwendigkeit besteht;
 - b) wichtige öffentliche Interessen oder besonders schutzwürdige Interessen Dritter es erfordern;
 - c) sie nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

§ 23 Überschrift, Abs. 2 Bst. c

6. Rechte der betroffenen Person

- ² (Nicht in das Register werden Datensammlungen aufgenommen:)
- c) die als Hilfsdatensammlung dienen.

§ 24 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Jede betroffene Person kann kostenlos:

- a) bei der registerführenden Stelle in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen oder eine Kopie verlangen;
- b) beim verantwortlichen öffentlichen Organ Auskunft darüber verlangen, ob über sie in einer bestimmten Datensammlung Personendaten bestehen oder bearbeitet werden;
- c) beim verantwortlichen öffentlichen Organ Auskunft über ihre in einer bestimmten Datensammlung verzeichneten Personendaten verlangen. Soweit die Mittel und das Verfahren des Bearbeitens es zulassen, wird ihr in die Datensammlung Einsicht gewährt. Auf Verlangen wird ihr ein Ausdruck oder eine Kopie ihrer Personendaten abgegeben.

² Die Auskunft über die eigenen Personendaten umfasst:

- a) die Angaben, die bei der Informationspflicht nach § 11 gemacht werden müssen;
- b) deren Herkunft;
- c) deren Aufbewahrungsdauer.

§ 26 Überschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. b bis d (neu), Abs. 2 und 3 (neu)

d) Weitere Ansprüche

¹ Jede betroffene Person kann vom verantwortlichen öffentlichen Organ schriftlich und kostenlos verlangen, dass:
Bst. a unverändert.

- b) das unbefugte Bearbeiten von Personendaten festgestellt wird;
- c) das unbefugte Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird;
- d) die Folgen unbefugter Bearbeitung von Personendaten beseitigt werden, namentlich indem die sie betreffenden Personendaten vernichtet werden oder ihre Bekanntgabe an Dritte gesperrt wird.

² Bestreitet das verantwortliche öffentliche Organ die Unrichtigkeit der Personendaten, hat es dies zu begründen, es sei denn, dass es der betroffenen Person zumutbar ist, den Nachweis selber zu erbringen. Lässt sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit nachweisen, bringt das verantwortliche öffentliche Organ bei den Daten einen Bestreitungsvermerk an, wenn es die betroffene Person verlangt.

³ Die Berichtigung oder Vernichtung der Personendaten unterbleibt, wenn diese unverändert aufbewahrt werden müssen:

- a) zu Beweis Zwecken;
- b) zur Durchführung einer behördlichen oder gerichtlichen Untersuchung;
- c) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.

§ 27 Abs. 2 und 3 (neu)

² Für den Datenschutz verantwortlich und für den Erlass von Verfügungen nach Massgabe der Bestimmungen über den Datenschutz zuständig ist das öffentliche Organ, das die betreffenden Personendaten bearbeitet. Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Datenbestand, regeln sie die Verantwortung, soweit durch Gesetz oder andere Vorschrift nichts anderes bestimmt ist.

³ Das verantwortliche öffentliche Organ muss nachweisen, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 28 Abs. 1 und 2 Bst. e (neu)

¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für eine Amtsdauer eine in Datenschutzfragen spezialisierte Person als Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz sowie eine qualifizierte Stellvertretung.

² (Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz:)

- e) stellt das weitere Personal an.

§ 29 Abs. 1, Einleitungssatz, Bst. e und f (neu) und Abs. 2 Bst. b und d

¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz:

- e) sensibilisiert die öffentlichen Organe und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes;
- f) verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen Entwicklungen, namentlich im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

² (Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz erfüllt diese Aufgaben, indem sie insbesondere:)

- b) geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person bergen, vorgängig überprüft;
- d) mit den Datenschutzbehörden der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammenarbeitet;

§ 30 Abs. 1 und 3

¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. Sie kann bei geringfügigen Beanstandungen auf eine Untersuchung verzichten.

³ Erfolgte die Anzeige durch die betroffene Person, hat die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz sie über die unternommenen Schritte und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung zu informieren.

§ 30a (neu) d) Massnahmen

¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz kann:

- a) zu Datenbearbeitungen und festgestellten Verletzungen von Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz Hinweise und Empfehlungen abgeben, zu deren Beachtung sich das öffentliche Organ zu äussern hat;
- b) die übergeordnete Behörde aufsichtsrechtlich anrufen;
- c) ihre Empfehlung oder Teile davon in Form einer anfechtbaren Verfügung erlassen, wenn das öffentliche Organ diese ablehnt oder nicht befolgt.

² Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz eine Datenbearbeitung vorsorglich einschränken oder untersagen.

³ Gegen die vorsorgliche Anordnung und die Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 31 Überschrift

e) Schweigepflicht

§ 33 Abs. 3

³ Die gesuchstellende Person wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie in-
nert 20 Tagen seit Zustellung der Stellungnahme den Erlass einer anfechtbaren
Verfügung oder bei Ansprüchen aus dem Öffentlichkeitsprinzip bei der beauftrag-
ten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz stattdessen auch die Durchführung
des Schlichtungsverfahrens nach § 34 verlangen kann.

§ 34 Abs. 1

¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz versucht, bei Ansprü-
chen aus dem Öffentlichkeitsprinzip zwischen dem öffentlichen Organ, der ge-
suchstellenden Person und allfällig betroffenen Dritten zu vermitteln.

§ 37 Abs. 2 Bst. b

² (Keine Gebühr wird erhoben:)

-
- b) für die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen, ausser sie erfolgen missbräuchlich oder verursachen einen ausserordentlich hohen Aufwand.

§ 39 Überschrift, Abs. 2 (neu)

Übergangsbestimmungen

² Die Änderungen dieses Gesetzes vom ... finden wie folgt Anwendung:

- a) Ausserhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680⁶ richten sich die Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten nach § 11 sowie die Datenschutzfolgeabschätzung und Vorabkonsultation nach § 9a noch während zwei Jahren nach Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen nach dem bisherigen Recht.
- b) Datenbearbeitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen abgeschlossen sind, richten sich nach dem bisherigen Recht. Datenbearbeitungen, die unter bisherigem Recht begonnen wurden und andauern, müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen dem neuen Recht genügen. § 9a findet auf solche Datenbearbeitungen keine Anwendung, wenn sich Zweck und Gegenstand der Datenbearbeitung nicht verändern.
- c) Hängige Gesuche, Untersuchungen und Verfahren wie auch hängige Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide, die vor Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergangen sind, unterstehen dem bisherigen Recht.

II.

Das Justizgesetz vom 8. November 2009⁷ wird wie folgt geändert:

§ 122e (neu) Technische Überwachung

¹ Zur Sicherheit und zum Schutz der Inhaftierten und des Personals sowie zur Gewährleistung des ordentlichen Gefängnisbetriebes können die Einrichtungen technisch überwacht werden.

² Das zuständige Amt stellt sicher, dass:

- a) die betroffenen Personen vorgängig über die Überwachung informiert werden;
- b) die gespeicherten Personendaten innert sechs Monaten gelöscht werden, soweit sie nicht für Beweiszwecke benötigt werden.

³ Im Übrigen regelt das zuständige Departement die Einzelheiten der technischen Überwachung, namentlich die Form, Dauer, erfassten räumlichen Bereiche sowie die Zugriffsberechtigung auf die Aufzeichnungen und deren Schutz vor missbräuchlicher Verwendung.

III.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Peter Steinegger
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 25-53.

² SRSZ 140.410.

³ SRSZ 210.100.

⁴ SRSZ 451.100.

⁵ Richtlinie des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, ABl. L 119/89 vom 4. Mai 2016.

⁶ vgl. Endnote 4.

⁷ SRSZ 231.110.